



Satzung des Turn- und Sportvereins Lutterberg 1900 e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Turn- und Sportverein Lutterberg 1900 e.V. und hat seinen Sitz in Lutterberg. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist beim Amtsgericht Göttingen unter der Nummer 160154 im Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Ermöglichung sportlicher Übungen und Leistungen.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mitgliedschaft in anderen Organisationen

Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen mit seinen Gliederungen sowie des NFV und regelt im Einklang mit deren Satzungen seine Angelegenheiten selbständig.

§ 4 Rechtsgrundlage

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie aller Organe des Vereins werden durch die vorliegende Satzung ausschließlich geregelt. Für Streitigkeiten, die aus der Mitgliedschaft zum Verein und aller damit im Zusammenhang stehenden Fragen entstehen, ist der ordentliche Rechtsweg erst zulässig, nachdem der Ehrenrat als Schiedsgericht entschieden hat.

§ 5 Gliederung des Vereins

Für jede im Verein betriebene Sportart kann im Bedarfsfall durch Beschluss des Vorstandes eine eigene, in der Haushaltsführung unselbstständige Sparte gegründet werden.

Jeder Sparte steht ein oder stehen auch mehrere Spartenleiter vor, die alle mit dieser Sparte zusammenhängenden Fragen auf Grund dieser Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung regeln.

Die Spartenleiter werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig.

Jedes Mitglied kann in beliebig vielen Sparten Sport treiben.

§ 6 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

- ordentlichen Mitgliedern
- Ehrenmitgliedern.



§ 6a Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft zum Verein kann jede natürliche Person auf schriftlichen Antrag erwerben, sofern sie sich zur Beachtung dieser Satzungsbestimmungen durch deren Unterschrift bekennt. Für Minderjährige ist die Zustimmungserklärung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

§ 6b Ehrenmitglieder

Personen, die sich besonders um die Förderung des Sports innerhalb des Vereins verdient gemacht haben, können auf Antrag des geschäftsführenden Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf Lebenszeit; Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder, sind jedoch von der Beitragszahlung befreit.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Er ist unter Einhaltung einer Frist von einem Monat und nur zum Schluss eines Quartals zulässig.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden
 - wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
 - wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder
 - wegen groben unsportlichen Verhaltens.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Entscheidung hat er dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Gegen diesen Beschluss steht dem Mitglied das Widerspruchsrecht zu. Der Widerspruch ist schriftlich binnen zwei Wochen ab Zugang einzulegen. Das Mitglied ist auf sein Widerspruchsrecht hinzuweisen. Über den Widerspruch entscheidet der Ehrenrat.

4. Gerät ein Mitglied mit seinen vereinbarten Beitragspflichten in Zahlungsrückstand und wird der Rückstand auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb einer Frist von drei Wochen ab Absendung der Mahnung im vollen Umfang abgedeckt, wird das betroffene Mitglied mit Ausschlusswirkung von der Mitgliederliste gestrichen. In der Mahnung ist das Mitglied auf die Rechtsfolge der Nichteinhaltung hinzuweisen. Die Mahnung ist an die letzte dem Verein bekannte Anschrift des Mitglieds zu richten. Sie ist mit eingeschriebenem Brief zu versenden. Die Mahnung ist auch wirksam, wenn sie als unzustellbar zurückkommt. Die Streichung von der Mitgliederliste erfolgt durch Beschluss des Vorstands. Einer Bekanntmachung des Beschlusses gegenüber dem betroffenen Mitglied bedarf es zu seiner Wirksamkeit nicht. Ein Rechtsmittel ist nicht gegeben.
5. Mitglieder, deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche gegen den Verein müssen binnen sechs Monaten nach Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief geltend gemacht und begründet werden.



§ 8 Beiträge

1. Der monatliche Beitrag wird jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Einmalige Umlagen für Geräte, Stiftungsfestbeiträge usw. können nur durch eine Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Umlage darf die Höhe eines Jahresbeitrages nicht übersteigen.
3. Der Vorstand ist ermächtigt, in besonderen Fällen Ermäßigung zu gewähren.

§ 9 Rechte der Mitglieder

Die Vereinsmitglieder sind berechtigt:

- a) durch Ausübung des Stimmrechts an den Beratungen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Zur Ausübung des Stimmrechts sind nur Mitglieder über 18 Jahren berechtigt.
- b) die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen zu benutzen;
- c) an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen sowie den Sport in allen Abteilungen aktiv auszuüben;
- d) vom Verein Versicherungsschutz gegen Sportunfälle zu verlangen, und zwar im Rahmen der vom Landessportbund Niedersachsen e.V. abgeschlossenen Unfallversicherung.

§ 10 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet:

- a) die Satzungen des Vereins, des Landessportbundes Niedersachsen e. V., der letzterem angeschlossenen Fachverbände, soweit sie deren Sportart betreffen, sowie die Beschlüsse der genannten Organisationen zu befolgen;
- b) nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln sowie alle Bestrebungen und Einrichtungen des Vereins zu fördern;
- c) die durch Beschluss der Jahreshauptversammlung festgelegten Beiträge und Umlagen zu zahlen;
- d) an den sportlichen Veranstaltungen seiner Sportart nach Kräften mitzuwirken;
- e) gegenseitige Rücksichtnahme zu üben.



§ 11 Organisation des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
 1. die Mitgliederversammlung
 2. der geschäftsführende Vorstand
 3. der erweiterte Vorstand
 4. der Ehrenrat.
2. Die Aufgaben des geschäftsführenden sowie des erweiterten Vorstandes werden in einer separaten Geschäftsordnung geregelt.
3. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit und über deren Höhe trifft der erweiterte Vorstand.
4. Die Vorstandsmitglieder und ehrenamtlich für den Verein tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen nachweislich durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto und Telefon.

§ 12 Mitgliederversammlung

1. Zusammentreffen und Vorsitz

Die den Mitgliedern bezüglich der Vereinsleitung zustehenden Rechte werden in der Mitgliederversammlung als oberstes Organ des Vereins ausgeübt. Sämtliche Mitglieder über 18 Jahren haben eine Stimme. Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig. Mitgliedern unter 18 Jahren ist die Anwesenheit zu gestatten.

Die Mitgliederversammlung soll jährlich einmal zum Jahresanfang als sogenannte Jahreshauptversammlung einberufen werden.

Den Mitgliedern ist der Termin der Mitgliederversammlung unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung durch Aushang im Vereinsaushangkasten mindestens 5 Wochen vor der Versammlung bekannt zu machen. In dem Aushang ist darauf hinzuweisen, dass alle Vereinsmitglieder bis spätestens 3 Wochen vor der Versammlung schriftliche Anträge an die Versammlung beim Vorstandssprecher / bei der Vorstandssprecherin einreichen können und dass über später eingehende Anträge auf der Mitgliederversammlung nicht entschieden werden darf.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand unter Mitteilung der Tagesordnung und evtl. vorliegender Anträge mindestens zwei Wochen vor dem Termin durch Aushang im Vereinsaushangkasten.

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorstandssprecher/die Vorstandssprecherin oder im Verhinderungsfall der/die Vertreter/in.



2. Aufgaben

Der Jahreshauptversammlung steht die oberste Entscheidung in allen Vereinsangelegenheiten zu, soweit sie nicht satzungsgemäß anderen Organen übertragen ist.

Ihrer Beschlussfassung unterliegt insbesondere:

- a) Wahl der Vorstandsmitglieder
- b) Wahl der Mitglieder des Ehrenrates
- c) Wahl der Spartenleiter/innen
- d) Wahl von zwei Kassenprüfern sowie einem Vertreter
- e) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- f) Bestimmung der Grundsätze für die Beitragserhebung im neuen Geschäftsjahr
- g) Entlastung der Organe bezüglich der Jahresrechnung und der Geschäftsführung.

3. Tagesordnung

Die Tagesordnung einer Jahreshauptversammlung hat mindestens folgende Punkte zu umfassen:

- a) Genehmigung der Tagesordnung
- b) Feststellung der Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder
- c) Rechenschaftsberichte der Organmitglieder und der Kassenprüfer
- d) Beschlussfassung über die Entlastung
- e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- f) Wahlen von Vereinsorganen, soweit erforderlich
- g) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und außerordentlichen Beiträge



§ 13 Geschäftsführender Vorstand

1. Der Vorstand arbeitet als geschäftsführender Vorstand und besteht aus den Mitgliedern für die Bereiche:
 - a. Vereinsorganisation und Veranstaltungen
 - b. Finanzen
 - c. Sportentwicklung
 - d. Öffentlichkeitsarbeit
 - e. Marketing und Sponsoring
 - f. Mitgliederverwaltung
 - g. Sportstätten
 - h. Jugendarbeit.

2. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig. Blockwahl ist zulässig.

Gewählt werden können alle ordentlichen Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes der Bereiche „Vereinsorganisation und Veranstaltungen“, „Finanzen“ sowie „Öffentlichkeitsarbeit“. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeweils zwei von ihnen sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
4. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes wählen aus ihrem Kreis eine/n Vorstandssprecher/in, der/die in besonderer Weise den Verein repräsentiert, sowie eine/n stellvertretende/n Vorstandssprecher/in.
5. Auch Telefon- oder Videokonferenzen sind grundsätzlich als Form der Beschlussfassung von Vorstandssitzungen zulässig. Wie im Falle des schriftlichen Umlaufverfahrens muss die Mehrheit der Vorstandsmitglieder dieser Art der Beschlussfassung zustimmen.

In Telefon-/Videokonferenzen kann mit zusätzlichen technischen Lösungen auch eine anonymisierte Abstimmung ermöglicht werden.

6. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der geschäftsführende Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu berufen.
7. Der geschäftsführende Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan obliegen. Er leitet den Verein und führt die laufenden Geschäfte.



§ 14 Erweiterter Vorstand

1. Der erweiterte Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand gem. § 12 sowie den Spartenleitern gem. § 5.
2. Der erweiterte Vorstand kann außerdem weitere Personen als Mitglieder berufen.
3. Der erweiterte Vorstand tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder 3 Mitglieder des erweiterten Vorstandes dies beantragen.
4. Der erweiterte Vorstand unterstützt den geschäftsführenden Vorstand bei der Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie der Behandlung von Anregungen aus dem Kreis der Mitglieder.

Er hat ein umfassendes Informationsrecht gegenüber dem Vorstand.

Beschlüsse des erweiterten Vorstandes sind bindend.

§ 15 Ehrenrat

1. Der Ehrenrat besteht aus 5 Mitgliedern. Seine Mitglieder dürfen kein anderes Amt im Verein bekleiden und sollen nach Möglichkeit über 35 Jahre alt sein. Sie werden von der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
2. Der Ehrenrat entscheidet mit bindender Kraft über Streitigkeiten und Satzungsverstöße innerhalb des Vereins, soweit der Vorfall mit der Vereinszugehörigkeit in Zusammenhang steht und nicht die Zuständigkeit eines Sportgerichts eines Fachverbandes gegeben ist.

Er entscheidet ferner bei Berufungen über den Ausschluss von Mitgliedern gemäß § 7.

Der Ehrenrat darf folgende Strafen verhängen:

- a) Verwarnung
- b) Verweis
- c) Aberkennung der Fähigkeit, ein Vereinsamt zu bekleiden, mit sofortiger Suspendierung
- d) Ausschluss aus dem Verein.

Jede den Betroffenen belastende Entscheidung ist diesem schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

§ 16 Kassenprüfer

1. Die von der Jahreshauptversammlung auf jeweils zwei Jahre zu wählenden Kassenprüfer, die bei der Wahl anwesend sein müssen, haben gemeinschaftlich mindestens einmal im Jahr nach Abschluss des Geschäftsjahres eine ins Einzelne gehende Kassenprüfung vorzunehmen, über deren Ergebnis sie der Jahreshauptversammlung berichten. Sie beantragen bei ordnungsgemäßer Führung die Entlastung des Kassenwartes und des gesamten Vorstandes.
2. Wiederwahl einer der vorherigen Kassenprüfer ist zulässig.



§ 17 Verfahren der Beschlussfassung der Organe

Sämtliche Organe sind beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder, sofern die Einberufung ordnungsgemäß erfolgt ist. Sämtliche Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen zählen als ungültige Stimmen.

Die Abstimmung geschieht öffentlich durch Handheben, wenn nicht geheime Wahl von mindestens 5 stimmberechtigten Mitgliedern beantragt wird.

Über sämtliche Versammlungen ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der jeweiligen Versammlungsleiterin/vom jeweiligen Versammlungsleiter und der Protokollführerin/dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Es soll folgende Feststellungen enthalten:

- Ort und Zeit der Versammlung
- die Versammlungsleiterin/der Versammlungsleiter
- die Protokollführerin/der Protokollführer
- die Zahl der erschienenen Mitglieder
- die Tagesordnung
- die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung.

§ 18 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

1. Zur Beschlussfassung über Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
2. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.

Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es

- a) der erweiterte Vorstand mit einer Mehrheit von 3/4 seiner Mitglieder beschlossen hat oder
 - b) von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
 - c) Der Beschluss der Auflösung bedarf einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann mit einfacher Mehrheit beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.
3. Stimmenthaltungen zählen als ungültige Stimmen.



§ 19 Vermögen des Vereins

Die Überschüsse der Vereinskasse sowie die sonst vorhandenen Vermögensgegenstände sind Eigentum des Vereins. Ausgeschiedenen Mitgliedern steht ein Anspruch hieran nicht zu.

Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an:

- die Gemeinde Staufenberg mit der Auflage, die vorhandenen Mittel zweckgebunden für die Förderung des Sports im Ortsteil Lutterberg einzusetzen.

§ 20 Mittelverwendung

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 21 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 22 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO,
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO und
 - Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO.
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 23 Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form durch die Mitgliederversammlung am tt.mm.jjjj beschlossen worden und tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Staufenberg-Lutterberg, TT.MM.JJJJ